

Satzung zum Hochschulauswahlverfahren Anlage 6: Medizin und Zahnmedizin In der Fassung des 10. Änderungsbeschlusses vom 25.04.2012	25.08.2006	8.01.00 Nr.4	S. 1
--	------------	--------------	------

Gültig ab WS 2012/2013

Anlage 6

Fassungsinformationen

10. Änderungsfassung: verabschiedet im Senat am 25.04.2012 und tritt zum Wintersemester 2012/2013 in Kraft.

Anlage 6

A) Vorauswahlverfahren:

Am Auswahlverfahren der Hochschule in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin mit dem Abschluss Staatsexamen nehmen nur Bewerberinnen und Bewerber teil, deren in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesene Durchschnittsnote 2,3 oder besser ist.

Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber erhalten Ablehnungsbescheide, die von der Stiftung für Hochschulzulassung im Namen und im Auftrag der Justus-Liebig-Universität Gießen erlassen werden.

B) Auswahlverfahren der Hochschule:

1. In den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin
2. werden die Studienplätze im Hochschulauswahlverfahren gemäß den folgenden Kriterien vergeben:
 - a) nach dem Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote)
 - b) nach einer Gewichtung der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Leistungen in Fächern, die über die fachspezifische Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben
 - c) nach der Art einer Berufsausbildung, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben kann.
3. Die Rangreihenfolge der Bewerber wird gebildet aufgrund einer Messzahl:
 - a) Tabelle zur Bestimmung des Faktors a)

Umrechnung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung in Punktzahlen

Durchschnittsnote	Punktzahl	Durchschnittsnote	Punktzahl
1,0	525	2,6	445
1,1	520	2,7	440
1,2	515	2,8	435
1,3	510	2,9	430
1,4	505	3,0	425
1,5	500	3,1	420
1,6	495	3,2	415
1,7	490	3,3	410
1,8	485	3,4	405
1,9	480	3,5	400
2,0	475	3,6	395
2,1	470	3,7	390
2.2	465	3,8	385

Satzung zum Hochschulauswahlverfahren Anlage 6: Medizin und Zahnmedizin	25.08.2006	8.01.00 Nr.4	S. 2
--	------------	--------------	------

2,3	460	3,9	380
2,4	455	4,0	375
2,5	450		

b) Bestimmung des **Faktors b)** Fachnoten

- Berücksichtigung bei der Berechnung der gewichteten Fachnoten finden nur die Fächer, zu denen eine Fachnote im Zeugnis ausgewiesen ist.
- Die Punkte der Grund- oder Leistungskurse aus den Halbjahren der letzten zwei Schuljahre der Oberstufe sowie in der Abiturprüfung in den Fächern Mathematik, Biologie, Chemie, Physik werden jeweils innerhalb eines Faches addiert.
- Sofern auf dem Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung zu einem Fach nur eine Note der Abschlussprüfung und nicht die Punkte aus den Halbjahren der Oberstufe ausgewiesen sind, wird diese Abschlussnote auch als Note des Faches für jedes der vier Halbjahre zugrunde gelegt.
- Die jeweiligen Punktesummen der Fächer Biologie, Chemie, Physik werden mit dem Faktor 0,5 multipliziert.
- Die Punktesummen der Fächer werden addiert.

Tabelle 3 Bestimmung des **Faktors c)** Berufliche Ausbildungen

„Berufsausbildung“ (bzw. Berufe Ausbildung) ist ein Abschluss, der gemäß den Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) in der jeweils gültigen Fassung (z.Zt. 23. 3. 2005- BGBl 931) erworben wurde und der in der vom Bundesinstitut für Berufsbildung (BiBB) herausgegebenen „Bekanntmachung des Verzeichnisses der anerkannten Ausbildungsberufe“ in der jeweils gültigen Fassung aufgeführt wird.. Gleichgestellt sind Berufsausbildungen, die bundes- oder landesrechtlich reguliert sind und vom BiBB im „Verzeichnis weiterer Regelungen für die Berufsausbildung“ geführt werden. Beide Typen von Berufsausbildungen werden vom BiBB in der Veröffentlichung „Die anerkannten Ausbildungsberufe“ nachgewiesen.

Im Ausland erworbene Ausbildungen gelten diesen Berufsausbildungen gleich, wenn sie von den dafür zuständigen Stellen anerkannt worden sind.

Einmalig angerechnet wird eine erfolgreich abgeschlossener Berufsausbildung in einem der folgenden Berufe:

für den Studiengang Humanmedizin:

- Krankenpflegeausbildung
- Altenpflegeausbildung
- Rettungsassistenten/in
- Hebamme
- Ergotherapeuten/in
- Logopäden/in
- Orthoptisten/in
- Physiotherapeut/in
- MTA (Medizinisch-Technische(r) Assistent/in)
 - MTRA (Medizinisch-Technische(r) Radiologieassistent/in)
 - MTLA (Medizinisch-Technische(r) Laboratoriumsassistent/in)
 - MTAF (Medizinisch-Technischer(r) Assistent/in für Funktionsdiagnostik)
 - VMTA (Veterinärmedizinisch-Technische(r) Assistent/in)
- RTA (Radiologisch-Technische(r) Assistent/in)
- BTA (Biologisch-Technische(r) Assistent/in)
- CTA (Chemisch-Technischer(r) Assistent/in)
- PTA (Pharmazeutisch-Technische(r) Assistent/in)
- OTA (Operationstechnische(r) Assistent/in)
- Biologielaborant/in
- Chemielaborant/in.

für den Studiengang Zahnmedizin:

- alle für den Studiengang Humanmedizin genannten Berufsausbildungen
- Zahntechniker/in

Satzung zum Hochschulauswahlverfahren Anlage 6: Medizin und Zahnmedizin	25.08.2006	8.01.00 Nr.4	S. 3
--	------------	--------------	------

- Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r.

Ist eine der oben genannten Berufsausbildungen erfolgreich abgeschlossen, wird ein Punktwert von 20 angerechnet. Der Abschluss mehrerer Berufsausbildungen führt nicht zur Erhöhung des Punktwerts.

Zur Bildung der Messzahl werden die Faktoren a), b) und c) addiert.

Die Rangreihenfolge wird durch die Messzahl bestimmt.

Bei Ranggleichheit wird entsprechend der Vergabeverordnung Hessen entschieden.

4. Soll die Auswahlentscheidung auch auf die Tatsache der Beruflichen Ausbildung gestützt werden, muss die Bewerberin / der Bewerber der JLU bis zu dem in § 5 Abs. 1 genannten Zeitpunkt geeignete Unterlagen über den erfolgreichen Abschluss der Beruflichen Ausbildung vorlegen.